Änderung der Satzung
für das Jugendamt des Landkreises Günzburg
vom 17. Juli 2020

Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 19 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, erlässt der Kreistag des Landkreises Günzburg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss neben den in Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 – 8 AGSG genannten Mitgliedern nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 AGSG sowie nach Art. 19 (5) AGSG je ein Vertreter oder eine Vertreterin

- der Katholischen Kirche,
- der Evangelisch-Lutherischen Kirche sowie
- des Bezirks Schwabens an.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Günzburg, den 27.06.2023

Dr. Hans Reichhart
Landrat